

Information zu den „gemeinsamen Ausschüssen“ im Kooperationsraum

Die aktuelle „Dienstgruppen-Rechtsverordnung“ regelt die Zusammenarbeit in der Dienstgruppe und gibt in §5 auch Vorgaben zum Ausschuss der Ältestenkreise. Die Vorgaben dazu sind relativ allgemein gehalten, da sich die Verhältnisse in den über 100 Kooperationsräumen stark unterscheiden, auch aufgrund sehr unterschiedlicher Größen. Die Verständigung unter den beteiligten Gemeinden zur Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse kann auch als wichtiger Teil des Prozesses verstanden und genutzt werden. Dabei können sich bisher selbständig agierende Gemeinden einander annähern, Chancen der Zusammenarbeit entdecken und passende Strukturen organisieren.

Sinn und Aufgaben

- Alle Hauptamtlichen mit gemeindlichem Auftrag im Kooperationsraum bilden eine Dienstgruppe, die zusammenarbeitet und gemeinsam Verantwortung trägt. Der gemeinsame beschließende Ausschuss begleitet die Dienstgruppe und lässt sich als das ehrenamtlich-kirchenleitende Gegenüber zu den Hauptamtlichen verstehen.
- Er wird benötigt, da in der Dienstgruppe bestimmte Arbeitsbereiche gemeindeübergreifend verantwortet sind. Diese sind: Gottesdienst, Kasualien, Seelsorge und Diakonie, die wechselseitige Vertretung und der Religionsunterricht. Für diese Themen ist der gemeinsame Ausschuss aus den gewählten Vertreter*innen der Gemeinden zuständig.
- Der Ausschuss ist als „beschließender“ Ausschuss gedacht: Dazu entsenden die Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte Mitglieder in den Ausschuss und übertragen bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf dieses Gremium.
- Damit kann in *einem* Gremium mit allen Beteiligten konzentriert beraten werden. Der Aufwand wird reduziert und Entscheidungen können in kürzerer Zeit getroffen werden. Zunächst wird dies den gemeinsamen Dienstplan betreffen, es können auch Entscheidungen zu Konfirmandenunterricht, Gottesdienstplanungen und Entscheidungen zu Finanzen und Gebäuden beraten und beschlossen werden.

Bildung des Ausschusses

- Es bietet sich an, in einer Arbeitsgruppe oder, falls vorhanden, einem Strukturausschuss des Kooperationsraums über die konkrete Umsetzung zu beraten und ein Konzept zu erarbeiten.
- Alle beteiligten Ältestenkreise / Kirchengemeinderäte müssen sich dann über diesen gemeinsamen Ansatz verständigen. Sie fassen in ihren Gremien einen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses und darüber, welche Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. (Es kann auch differenziert werden, welche Themen beschließend und welche beratend an den Ausschuss überwiesen werden. Es sollte aber übersichtlich bleiben.)
- Jedes Gremium entsendet ebenfalls durch Beschluss seine Vertreter*innen in den Ausschuss (Details siehe §§32a-b LWG). Vorhandene Strukturausschüsse können auch in den neuen Ausschuss „überführt“ werden, dazu wird auch ein Beschluss benötigt.
- In § 5 Abs. 2 der Dienstgruppen-RVO wird auch die Möglichkeit eröffnet, thematische Ausschüsse zu bilden, auch zusätzlich. Es ist ebenfalls möglich, den gemeinsamen Ausschuss nur beratend zu definieren. Wenn ein nur beratender Ausschuss gebildet wird, kann dieser lediglich vorbereitend tätig werden, danach müssen sich alle Gremien mit den Themen befassen und jeweils gleichlautende Beschlüsse treffen. Dies bedeutet einen deutlichen Mehraufwand und verlangsamt Entscheidungen.

- Wenn es (später) in einem Kooperationsraum eine Rechtsform gibt, wird der Ausschuss in der Regel nicht mehr benötigt. Es gibt dann ein „Vertretungsorgan“ (Kirchengemeinderat / Verbandsversammlung), in dem über die gemeinsamen Aufgaben beraten und entschieden wird. Gibt es mehrere parallele Rechtsträger in einem Kooperationsraum, wird ein gemeinsamer Ausschuss weiter benötigt.

Zusammensetzung und Organisation

- Alle beteiligten Gemeinden sollen vertreten sein. Es ist sehr sinnvoll, dass Mitglieder des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats in den Ausschuss entsandt werden, um den Informationsfluss zu den Gremien zu gewährleisten. Das Leitungs- und Wahlgesetz lässt jedoch Spielräume für Personen, die nicht Mitglied im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat sind.
- Der Ausschuss soll mehrheitlich ehrenamtlich besetzt sein, analog zu anderen Regelungen in kirchenleitenden Gremien (Landessynode, Landeskirchenrat, Bezirkskirchenrat). Ein fester Proporz ist aber nicht vorgegeben.
- Es müssen nicht alle Hauptamtlichen Mitglied im gem. Ausschuss sein. Die Dienstgruppe regelt nach §5 Abs. 1, welche Personen der Dienstgruppe Mitglied des Ausschusses sind.
- Es ist sinnvoll, eine Art von Geschäftsführung oder Vorsitz einzurichten, die Sitzungen organisiert und für Sitzungsleitung, Protokolle, Kommunikation etc. sorgt. Vom Ansatz her ist es wünschenswert, dass dies eine ehrenamtlich tätige Person übernimmt. Es gibt aber auch dazu keine Vorgabe. (Denkbar wäre z.B. ein Vorsitz einer ehrenamtlichen Person und eine Stellvertretung durch den/die Geschäftsführer*in der Dienstgruppe.)
- Die Häufigkeit der Sitzungen ergibt sich aus den Bedarfen. Es entsteht hier zwar Mehraufwand für die Mitglieder des Ausschusses, der aber die anderen Gremien entlastet: Die übertragenen Themen müssen nicht mehr in allen Gremien verhandelt werden.

Die Rechtstexte finden Sie auf www.kirchenrecht-baden.de

- Dienstgruppen-RVO: <https://kirchenrecht-baden.de/document/4290>
- Leitungs- und Wahlgesetz: <https://kirchenrecht-baden.de/document/27485>

Informationen zum Strategieprozess gibt es auch auf der Website ekiba2032:

<https://www.ekiba.de/infothek/landeskirche-strukturen/ekiba-2032/>

Für Fragen und Anregungen steht Daniel Völker vom Kernteam ekiba2032 zur Verfügung:

Daniel.Voelker@ekiba.de

Stand Juli 2024